

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a wird das bisherige Bebauungsplangebiet in nördliche Richtung erweitert und im bisherigen Geltungsbereich in einem geringfügigen Teilbereich geändert.

Die nördliche Erweiterung erstreckt sich zwischen der L227 und dem Gelände der Kläranlage Dremmen und endet 40m nördlich der Wurm. Sie umfaßt ca. 67.195 qm.

Der zu ändernde Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.26a beinhaltet ca.18.350 qm. Somit umfaßt das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen nach der Änderung ca. 85.545 qm.

2. Veranlassung zur Planänderung

Veranlassung zur Planänderung ist die Notwendigkeit, zur Ansiedlung gewerblicher Betriebe und damit zur Stärkung der städtischen Wirtschaftsstruktur geeignete Flächen anbieten zu können.

Neben dem Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg/Oberbruch und dem kleinen Gewerbegebiet im Südosten von Oberbruch, deren frei verfügbare Flächen nahezu aufgebraucht sind, verfügt die Stadt Heinsberg lediglich über das Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen. Dieses Gebiet ist verkehrstechnisch optimal angebunden, da es in direkter Nähe zur Autobahnauffahrt der A 46 liegt. Die Eisenbahntrasse Heinsberg-Lindern liegt in direkter Nähe. Die Kläranlage Dremmen grenzt an das rechtskräftige Bebauungsplangebiet Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“. Somit bieten sich für eine weitere Gewerbe- und Industriegebietsausweisung im Gebiet der Stadt Heinsberg lediglich die freien Flächen zwischen dem bestehenden Gewerbe im Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen, der L 227, der Wurm und der A 46 an.

3. Übergeordnete und sonstige Planungen und Rahmenbedingungen für das Gebiet

Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan ist die gesamte südlich der Wurm bis zur Eisenbahntrasse gelegene Fläche zwischen der Landstraße L 227 und der Autobahn A 46 als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ausgewiesen.

Somit entspricht die Bebauungsplanänderung der landesplanerischen Zielsetzung.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Heinsberg-Hückelhoven wird im 13. Änderungsverfahren von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche geändert.

Gewässerauenprogramm Rur

Das Gewässerauenprogramm Rur sieht für das Planungsgebiet das folgende Entwicklungsziel vor: „Wiederherstellung eines grünlanddominierten Auenabschnitts mit mäandrierendem, gehölzgesäumten Wurmlauf“.

Landschaftsschutz

Die nördliche Erweiterungsfläche liegt im Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg.

Besonders schützenswerte oder direkt geschützte Biotope, d.h. Biotope im Sinne des § 20c Bundesnaturschutzgesetz, § 62 Landschaftsgesetz oder solche, die bereits vom Biotopkataster der LÖLF erfaßt wurden, liegen nicht im Planungsgebiet.

Forstwirtschaft

Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist im Planungsgebiet nicht vorhanden. Entlang der Wurm und entlang der L227 befinden sich lediglich Einzelbäume oder kleine Baumgruppen.

Altlasten

Erkenntnisse über Altlasten im Planungsgebiet liegen nicht vor.

Flurbereinigungsverfahren Uetterath

Das Plangebiet unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Uetterath.

4. Inhalt der Planung

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan O. 14 „Gewerbegebiet Oberbruch“ ist an der Ecke Parkstr./ Graf-von-Galen-Str. allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zum Schutz dieses Wohngebietes sind die Industrieflächen in Zonen gegliedert. Die einzelnen Zonen sind jeweils als eingeschränkt nutzbares Industriegebiet ausgewiesen. Der Grad der Einschränkung ergibt sich aus dem jeweiligen Abstand zum allgemeinen Wohngebiet. Demgemäß sind die in den einzelnen Zonen GI 1 und GI 2 in der Abstandsliste des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBI. NW S. 504) in den entsprechenden Abstandsklassen aufgeführten Betriebe und Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten von der Zulässigkeit ausgeschlossen bzw. ausnahmsweise zugelassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Die nach Abstandsliste erforderlichen Abstände zum allgemeinen Wohngebiet werden in Teilbereichen geringfügig unterschritten.

Diese geringfügigen Unterschreitungen sind jedoch akzeptabel, zumal da daß Industriegebiet durch eine insgesamt 60m breite Grünzone beidseits der Wurm abgeschirmt wird.

Das Maß der baulichen Nutzung wird in Angleichung an die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.26a wie folgt festgelegt: Grundflächenzahl 0,8 , Bau-massenzahl 9,0.

Ausnahmsweise zulässige Wohnungen

In Industrie- und Gewerbegebieten sind Wohnungen nur ausnahmsweise und für einen bestimmten, in der BauNVO bezeichneten Personenkreis zulässig. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung passive Maßnahmen gegen Lärmimmissionen durchzuführen, damit der Charakter des Gebietes gewahrt und die zulässigen Nutzungen nicht über Gebühr eingeschränkt werden (Eigenvorsorge). Auf besondere Weise wirkt Lärm auf den Schlaf ein, vor allem in Hinblick auf das Einschlafen, Wiedereinschlafen und die Schlafqualität. Der Einschlafvorgang kann durch aktivierende Lärmreize, vor allem durch Schallpegelsprünge (wie z. B. KFZ-Lärm, Nachbarschaftslärm, lärmintensive Be- und Entladevorgänge) erheblich gestört werden. Nach den heutigen Erkenntnissen können Schlafstörungen eines durchschnittlich Lärmempfindlichen durch Lärm weitgehend vermieden werden, wenn nachts der Innenraumpegel von 35 dB(A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den vorgenannten Wert nicht mehr als 10 dB (A) übersteigen.

Das Einhalten des vorgenannten Wertes von 35 dB(A) ist daher durch bauliche und technische Maßnahmen sicherzustellen.

Erschließung

Wie bereits dargestellt ist das Gebiet großräumig über die A 46, die L227 und die Eisenbahntrasse für den Güterverkehr verkehrsmäßig optimal angebunden.

Zur direkten Erschließung der Erweiterungsfläche zwischen L 227 und Kläranlagen-gelände wird eine weitere Erschließungsfläche, die Planstraße D, festgesetzt, welche an die Planstraße A angebunden wird. Der Regelquerschnitt der 200m langen Planstraße D beträgt 8,50m. Damit ist eine ausreichende Breite für die Anlage von Fahrspuren für LKW-Begegnungsverkehr und für die Anlage eines einseitigen Gehweges gegeben. Am Ende der Erschließungsstraße ist ein ausreichend großer Wendehammer vorgesehen, der auch Schwerlastzügen Wendemanöver erlaubt.

Entwässerung

Gemäß § 51a Landeswassergesetz vom 25.06.1995 muß Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Andererseits ist lt. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 04.01.1988, III B 6-6100/4-30438/II B 5-673/4/2-322213 das Niederschlagswasser aus Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten der mechanischen Behandlung zuzuführen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Betreiber nachweist, daß das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist. Gelingt dieser Nachweis nicht, scheidet eine grundstücksnahe Versickerung aus. Dann bleibt nur noch die Möglichkeit einer zentralen Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nach Vorbehandlung in einem Regenklärbecken.

Da die sich zukünftig ansiedelnden Betriebe noch nicht bekannt sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß die beiden Erweiterungsgebiete hinsichtlich ihrer Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar sind. Daher wird im nördlichen Erweiterungsbereich die Erschließungsfläche, im Wendehammer beginnend, mit einem Regenwasserkanal versehen werden, der bis zur Parzelle 94 und dann über Parzelle 94 zum RÜB auf dem Kläranlagengelände geführt wird. Das Oberflächenwasser der Straße wird ebenfalls in diesen Kanal geführt werden bzw. auf der Länge von 50m zur Planstraße A geführt und dort in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Die Schmutzwasserabführung im nördlichen Erweiterungsbereich ist ebenfalls über einen Kanal in der neu zu erstellenden Erschließungsstraße vorgesehen. Dieser Kanal wird bis zum Kläranlagengelände denselben Verlauf nehmen wie der Regenwasserkanal.

Leitungsrecht

Der außerhalb der Erschließungsfläche liegende Trassenverlauf der Regen- und Schmutzwasserleitung wird mit einem Leitungsrecht versehen, welches zugunsten der Stadt Heinsberg grundbuchlich zu sichern ist.

In der selben Trasse befindet sich eine 10 KV-Leitung. Auch hierfür gilt das Leitungsrecht, welches grundbuchlich zugunsten des Versorgungsträgers zu sichern ist.

Da diese Leitung im Bereich der Parzelle 94 bis zur L 227 geführt ist, ist das Leitungsrecht bis zur L227 festgesetzt.

Versorgungsleitungen

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist im Verbund mit den übrigen Versorgungsleitungen - Gas-, Elektro-, Fernmeldeleitungen - im Bereich der neu festgesetzten Erschließungsfläche durch Anschluß an das vorhandene Netz in der Planstraße A vorzusehen.

Wegfall der von Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche

Die „von Bebauung freizuhaltende Schutzfläche“, die ursprünglich als begrünte Abschirmungsfläche des Gewerbe- und Industriegebietes zur freien Landschaft hin vorgesehen war, wurde durch Bauflächen im Änderungsbereich überplant.

Der Wegfall dieser Grünfläche zugunsten von Baufläche erfolgt im Hinblick darauf, daß die weitere Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes sich durch die Änderung in nordöstliche Richtung vollzieht. Vor diesem Hintergrund ist eine Abschirmung des Gebietes auch unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoller in angemessener

und funktionsfähiger Breite entlang der Wurm.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ziel der Flächen- und Maßnahmenfestsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB ist es neben der optischen Abschirmung des Industriegebietes zur freien Landschaft hin, die ökologische Situation nach Maßgabe des § 1 BauGB zu verbessern.

Der Planungsbereich stellt sich als völlig ausgeräumte Agrarfläche dar, der kaum nennenswerte bioökologische Funktion zukommt. Bedeutung kommt jedoch der Wurm mit ihren naturnahen Reststrukturen und dem Kläranlagenbereich zu.

Da ein dringender Handlungsbedarf für ein Gesamtkonzept zur Raum- und Landschaftsentwicklung im Raum Oberbruch-Dremmen-A46 bestand, wurde im Vorfeld der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a ein Konzept zur „Biotopentwicklung im Umfeld des Gewerbe- und Industriegebietes Dremmen“ durch das „Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock“, Heinsberg-Karken, erarbeitet. Die Inhalte und Ergebnisse des Konzeptes bilden die Grundlage für die Konfliktdanalyse und die Erarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen für die mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt am nördlichen Rand des Planbereiches. Beidseits der Wurm ist eine insgesamt 60m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Durch die festgesetzte flächige Gehölzanpflanzung südlich der Wurm wird es zu einer wirksamen Abschirmung des Gewerbe- und Industriegebietes zum freien Landschaftsraum hin kommen. Sie bildet den Beginn einer Vernetzung entlang der Wurm, zwischen den Biotopen bei Grebber und der Rur und führt zu einer Verbesserung der Funktionsfähigkeit der im Norden angrenzenden Gras-, Wasser- und Ackerflächen.

Auf der nördlich der Wurm ausgewiesenen 40m breiten Fläche sollen zunächst keine Maßnahmen durchgeführt werden, da diese für eine zukünftige großräumige Entwicklung der Gewässeraue im Sinne des Gewässerauenprogramms vorgehalten werden soll. Es sind keine Pflanzmaßnahmen geplant, um nicht kurzfristig eine Situation zu schaffen, die der mittel- und langfristigen Planung entgegenstehen würde. Mit zukünftigen Renaturierungsmaßnahmen kann eine Vergrößerung des Retentionsraumes sowie eine Verbesserung der Selbstreinigungskraft des Gewässers erzielt werden. Hierzu notwendige Flächen werden bereits mit dieser Planung gesichert.

Auch wenn auf dieser nördlich der Wurm bereitgestellten Ausgleichsfläche zunächst keine Maßnahmen durchgeführt werden, wird auch die kurzfristig sich entwickelnde Ackerbrache zur Verbesserung der Lebensräume für Flora und Fauna beitragen.

Die mit dieser Planung eingeleitete Vernetzung der bestehenden Biotope wird langfristig zu einer ökologischen Verbesserung führen und der Beginn der Wiederherstellung eines Retentionsraumes mit der entsprechenden Flächensicherung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsam.

Anpflanzungsfestsetzungen und Bindungen für Bepflanzungen

Auch die entlang der L 227 festgesetzten Baumanpflanzungen tragen zur Herstellung einer Biotopvernetzung im Landschaftsraum bei. Sie stellen darüber hinaus eine Randeingrünung des Gewerbe- und Industriegebietes dar. Da diese jedoch nicht abriegelnd wirken soll, sind Hochstämme als Einzelbäume bzw. in Baumgruppen festgesetzt. Die zum Kläranlagengelände festgesetzten Anpflanzungen sind jedoch wieder als Feldgehölzhecke anzulegen.

Textliche Festsetzungen zur Herrichtung von nicht benötigten Flächen als Grünflächen sollen darüber hinaus dazu beitragen, ohne unzumutbare Einschränkung der industriellen Nutzung ökologische Eingriffsminderungen auf den Bauflächen zu erzielen.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch die Anlage der Planstraße D entstehen folgende Kosten:

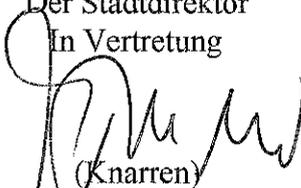
Straßenbau	ca. 280.000,00 DM
Beleuchtung	ca. 35.000,00 DM
Niederschlags- und Abwasserbeseitigung	ca. 385.000,00 DM
Summe:	ca. 700.000,00 DM

5. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Erweiterungsbereiches	ca.	67.195 qm
Gesamtfläche des Planänderungsbereiches	ca.	85.545 qm
Verkehrsfläche der Planstraße D	ca.	1.990 qm
Maßnahmenflächen	ca.	14.500 qm
Anpflanzungsflächen	ca.	5.180 qm

Heinsberg, den 14.04.1998

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Knarren)
Techn. Beigeordneter

Ergänzung zur Begründung vom 14.04.1998:

Immissionsschutz

Um das allgemeine Wohngebiet im Bereich Parkstraße/Graf-von-Galen-Str. vor unzumutbaren Lärmimmissionen sicher zu schützen, wird das bisherige Industriegebiet GI 1 in Gewerbegebiet GE 1 umgewandelt. Damit gilt für diesen Bereich derselbe Ausschluß der in den Abstandsklassen I bis V aufgeführten Betriebe und Betriebsarten wie bisher, jedoch sind nicht die Immissionsgrenzwerte von tagsüber und nachts 70 dB(A) einzuhalten, sondern die Grenzwerte von 65 dB(A) tagsüber und nachts 50 dB(A).

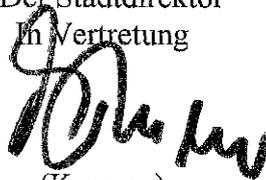
Desweiteren wird die Nutzungsgrenze zwischen dem GE 1 und dem GI 2 so weit verschoben, daß an der engsten Stelle der Abstand von 300m der Zone GI 2 zum allgemeinen Wohngebiet im Bereich Parkstraße/ Graf-von-Galen-Straße nicht unterschritten wird.

Entwässerung

Im nördlichen Erweiterungsbereich wird die Erschließungsfläche, im Wendehammer beginnend, mit einem Regenwasserkanal versehen, der bis zur Parzelle 94 und dann über Parzelle 94 zum Regenklärbecken auf Parzelle 230 geführt wird.

Heinsberg, den 19.05.1998

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Knarren)

Techn. Beigeordneter

Textliche Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

1. Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird das Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 8 und § 9 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen in die Zonen GE 1 und GI 2 eingeteilt.

Gewerbegebiet Zone GE 1

In der Zone GE 1 des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig die im nachfolgenden Auszug aus der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBl. NW. S. 504) genannten Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten:

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerezeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte		
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)		
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde
				42	1.8 (2)	Elektrospannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
				43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44	1.10 (1)			Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle		
45	2.8 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind		
46	2.11 (1)			Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe		
47	2.13 (2)			Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement		
48	2.15 (1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor- mühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organi- schen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		X 54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunst- harzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von syntheti- schem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrand- kohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungs- mitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bah- nen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke or- ganische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder taf- elförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitu- men, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Über- ziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Mate- rialien auf Streichmaschinen einschließlich der zuge- hörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Ver- wendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Nyloharzen mit- tels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Aus- gangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Ver- wendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunst- harzbindemitteln		
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
108	4.3 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde		
100	4.0 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügeplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkernehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB auch Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse V zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Industriegebiet Zone GI 2:

In der Zone GI 2 des Industriegebietes sind nach § 1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig die im nachfolgenden Auszug der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBL. NW. S. 504) genannten Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte		
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)		
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker		
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde
				42	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
43	1.9 (1)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde		
44	1.10 (1)			Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle		
45	2.8 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind		
46	2.11 (1)			Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe		
47	2.13 (2)			Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement		
48	2.15 (1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspflitanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	-
81	-	-	Autokinos (*)	
82	-	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)	

Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB auch Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse IV zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

2. Ausnahmsweise zulässige Wohnungen

Für die in dem gegliederten Industrie- und Gewerbegebiet nach § 8 und 9 BauNVO (ausnahmsweise) zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, daß beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß in den Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird:

nachts 35 dB (A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB (A) übersteigen (z.B. beim Befahren von Nachbargrundstücken durch Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren).

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten „Außen“ auszugehen:

für Einwirkungsorte, die in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO liegen,

tagsüber 70 dB (A)
nachts 70 dB(A)

für Einwirkungsorte, die in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO liegen,

tagsüber 65 dB (A)
nachts 50 dB (A).

Der erforderliche Nachweis ist vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Baugebietsflächen:

Die länger als ein Jahr nicht überbauten und nicht zu Lager- bzw. Erschließungszwecken genutzten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen herzurichten. Es sind nur standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage der späteren Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen.

Fläche M 3:

Auf der mit M 3 bezeichneten Fläche auf der südlichen Uferseite der Wurm ist auf

20m Breite eine standortgerechte Gehölzpflanzung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Bei einer Gesamtbreite von 20m ist das Feldgehölz folgendermaßen aufzubauen:

- Anlage einer Kernzone mit Bäumen 1. und 2. Ordnung als Heister in 11 Reihen.
- Anlage einer Randzone mit Sträuchern und eingestreuten Baumgruppen mit Bäumen 2. Ordnung als Heister, zu beiden Seiten der Kernzone, in je 4 Reihen. In Richtung Bauflächen beträgt der Pflanzabstand der 1. Gehölzreihe 1,50m zur Grenze.
- Sukzessive Entwicklung eines Krautsaumes auf dem 1,50m breiten Randstreifen.

Die Gehölzpflanzungen sind in der Randzone in einem Pflanzraster von 1m x 1m (Reihenabstand x Pflanzabstand in der Reihe) und in der Kernzone in einem Pflanzraster von 1m x 2m als Lochpflanzungen herzustellen. Die Gehölze sind in Gruppen aus 3 - 7 Stück der gleichen Art anzuordnen / Pflanzlisten 1, 2 und 3.

Fläche M 4:

Auf der mit M 4 bezeichneten Fläche auf der nördlichen Uferseite der Wurm ist ein 40m breiter Uferstrandstreifen dauerhaft zu sichern und für spätere landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässer- und Auenstruktur vorzuhalten. Die Fläche ist bis zum Zeitpunkt der Entwicklungsmaßnahmen der Sukzession zu überlassen.

4. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden mit einem Erhaltungsgebot versehen.

Im Kronenbereich der neu gepflanzten Bäume und Sträucher sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelungen unzulässig.

Bei Abgang sind adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Fläche M 1:

Entlang der L 227 sind zwischen der Straße und der Baugebietsfläche auf einem ca. 12m breiten Streifen Einzelbäume und lockere Baumgruppen als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt sind mindestens 30 Baumpflanzungen zu erstellen. Jede Baumpflanzung ist durch mindestens 2 Pfähle zu sichern / Pflanzliste 1.

Die Fläche ist mit einer Wiesensaatgutmischung einzusäen und durch ein- bis zweimalige Mahd nach dem 15. Juli extensiv zu pflegen.

Fläche M 2.1:

Auf der mit M 2.1 bezeichneten Fläche am östlichen Plangebietsrand ist bei einer Gesamtbreite von 5m eine dreireihige Feldgehölzanpflanzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In Richtung der Baugebietsfläche beträgt der Pflanzabstand der 1. Gehölzreihe 1,50m. Die Feldgehölzhecke ist als flächige Strauchpflanzung mit eingestreuten Baumgruppen als Heister herzustellen, anteilig 70% Sträucher und 30% Heister. Die Strauchpflanzungen und Heisterpflanzungen sind in einem Pflanzraster von 1m x 1m (Reihenabstand x Pflanzabstand in der Reihe) als Lochpflanzungen herzustellen. Die Gehölze sind in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Art anzuordnen. Pflanzenlisten 1, 2 und 3.

Fläche M 2.2:

Auf der mit M 2.2 bezeichneten Fläche ist bei einer Gesamtbreite von 13 m (20 m) das Feldgehölz folgendermaßen aufzubauen:

- Anlage einer Kernzone mit Bäumen 1. und 2. Ordnung als Heister in 4 (11) Reihen.
- Anlage einer Randzone mit Sträuchern und eingestreuten Baumgruppen mit Bäumen 2. Ordnung als Heister, zu beiden Seiten der Kernzone, in je 4 Reihen. In Richtung der Baugebietsfläche beträgt der Pflanzabstand der 1. Gehölzreihe 1,50 m.
- Suzessive Entwicklung eines Krautsaumes auf dem 1,50 m breiten Randstreifen.

Die Gehölzpflanzungen sind in der Randzone in einem Pflanzraster von 1m x 1m (Reihenabstand x Pflanzabstand in der Reihe) und in der Kernzone in einem Pflanzraster von 1 m x 2 m als Lochpflanzungen herzustellen. Die Gehölze sind in Gruppen aus 3 - 7 Stück der gleichen Art anzuordnen / Pflanzenlisten 1, 2 und 3.

Pflanzenlisten

Die angegebenen Pflanzengrößen sind Mindestangaben und dürfen nicht unterschritten werden.

Pflanzenliste 1:

Baumarten 1. Ordnung als Hochstämme, Stammumfang in 1m Höhe H. 18 - 20 cm oder als Heister. Hei. 2 x v. o. B. 125 - 150:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea

Winterlinde *Tilia cordata*

Pflanzenliste 2:

Baumarten 2. Ordnung als Hochstämme, Stammumfang in 1 m Höhe H.18 - 20 cm
oder als Heister, Hei. 2 x v. o.B. 125 - 150:

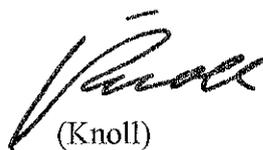
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Pflanzenliste 3:

Sträucher, Str. 2 x v. 60 - 100:

Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Rote Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarze Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rote Joh.beere	<i>Ribes rubrum</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Heinsberg, den 19. Aug. 1998



(Knoll)
Bürgermeister